



§1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Zentrum Gewaltfreie Kommunikation Steyerberg“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Steyerberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszwecke und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der gemeinnützige Zweck der Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von Fortbildungskursen, Seminaren und anderen geeigneten Veranstaltungen, welche insbesondere die nachfolgenden Bildungsziele verfolgen:

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gewaltfreien Umgangs der Menschen mit allen fühlenden Wesen. Dies schließt das achtsame Eingehen auf Gefühle und Bedürfnisse ein. Insbesondere bezweckt der Verein die Verbreitung der Gewaltfreien Kommunikation (GfK) nach Dr. Marshall Rosenberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung von Trainings und Ausbildungen, sowie der Bildung und Stärkung von Netzwerken und Organisationen auf dem Gebiet der Gewaltfreien Kommunikation. Der Verein dient der Volksbildung, sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.*
- 2. Die Ausbildung von Gegenseitigkeitshilfe und Selbsthilfe entwickeln, jeden Einzelnen auch in seiner Individualität achten, sowie die Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse im Bereich der Kindererziehung und des Schulwesens.*
- 3. Vermeidung von körperlichen, geistigen und seelischen Zivilisationskrankheiten und Gestaltung eines „menschlicheren Alltags“.*

Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO insbesondere für die nachfolgend genannten Kooperationspartner zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Der Verein verwirklicht die oben genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens (nach § 57 Abs. 3 AO) mit den nachfolgend benannten steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Dieses Zusammenwirken erfolgt durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen



oder durch die Beistellung von Personal zur Erfüllung der gemeinsamen Satzungszwecke.

Gegenstand des planmäßigen Zusammenwirkens ist beispielsweise die Überlassung von Fläche und Räumlichkeiten an die unten genannten Kooperationspartner oder die gemeinsame Konzeption von Bildungsangeboten, soweit diese Überlassung bzw. Konzeption zur gemeinsamen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich ist.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den nachfolgenden Gesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, dazu gehören derzeit die folgenden Körperschaften:

- *Lebensgarten Steyerberg e.V.*
- *CAIA academy gGmbH*

2.2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Die Mitglieder

3.1 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, sowie freie Zusammenschlüsse, soweit sie die in Ziff. 2. genannten Ziele billigen.

3.2 Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

3.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, der durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§4. Die Organe des Vereins sind

4.1 Mitgliederversammlung,

4.2 Vorstand,

4.3 Arbeitsgruppen und Projekte.

§5. Die Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschluss-fassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.



5.2 Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eingeladen werden.

5.3 Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

5.4 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift wird von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung unterschrieben.

5.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für ein Jahr.

5.6 Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

§6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

6.3 Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jede/jeder von ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.

6.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§7. Die Arbeitsgruppen und Projekte

7.1 Der Verein bildet Arbeitsgruppen und Projekte.

7.2 Die Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, den Satzungszweck in geeigneter Form zu entwickeln.

7.3 In Projekten verfolgt der Verein bestimmte Teilziele bzw. Vorhaben.

7.4 Arbeitsgruppen und Projekte berichten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§8. Geschäftsordnung

8.1 Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung beschließt sie mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8.2 Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder

§9. Auflösung des Vereins



9.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitglieder schriftlich bekannt gegeben werden.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Lebensgarten Steyerberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10. Mediation

10.1 Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung nicht beigelegt werden können, werden grundsätzlich durch Mediation geklärt.

§11. Inkrafttreten

11.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Steyerberg, den 16.04.2026